

RS OGH 1991/4/10 1Ob2/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1991

Norm

ZPO §397a

ZPO §405 DIV

ZPO §477 Abs1 Z3 D3

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht über einen unbekämpft gebliebenen Teil des erstinstanzlichen Versäumungsurteils - gegen den aber Widerspruch erhoben wurde - entschieden, liegt keine Nichtigkeit wegen eines Verstoßes gegen die Rechtskraft, sondern ein Verfahrensmangel im Sinne des § 405 ZPO vor. Lag ein Sachantrag der beklagten Parteien auf Abänderung des Versäumungsurteiles im Umfang eines Teilbegehrens nicht vor, ist die dennoch ergangene Entscheidung des Berufungsgerichtes über diesen Teil des Versäumungsurteiles ersatzlos aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/91

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 1 Ob 2/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0040906

Dokumentnummer

JJR_19910410_OGH0002_00100B00002_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at